Vereinte Nationen A/RES/75/65

Generalversammlung

Verteilung Allgemein
15. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 103 q)
Allgemeine und vollständige Abrüstung: Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/75/399, Ziff. 96)]

75/65. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1 (I) vom 24. Januar 1946, 71/54 vom 5. Dezember 2016, 72/39 vom 4. Dezember 2017, 73/70 vom 5. Dezember 2018 und 74/46 vom 12. Dezember 2019,

Kenntnis nehmend vom zweiundzwanzigsten Jahrestag der Gründung der Koalition für eine neue Agenda und der am 9. Juni 1998 in Dublin verabschiedeten gemeinsamen Erklärung, in der eine neue Abrüstungsagenda dargelegt wurde[1],

in Erinnerung an den fünfundsiebzigsten Jahrestag der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki, die verdeutlichten, welche verheerenden humanitären Folgen Kernwaffen haben,

eingedenk dessen, dass sich das Bestehen der Vereinten Nationen, die gegründet wurden, um die künftigen Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, zum fünfundsiebzigsten Mal jährt, eine historische Gelegenheit, erneut zu erklären, dass Kernwaffen nie wieder eingesetzt werden dürfen, und die nukleare Abrüstung voranzubringen,

unter Hinweis auf den fünfzigsten Jahrestag des Inkrafttretens des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen[2], des Eckpfeilers der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung,

---

[1] A/53/138, Anlage.

[2] United Nations, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBl. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung ausgehandelt[5] wurde

hervorhebend, wie wichtig Aufklärung über die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

unter Hinweis auf die Beschlüsse und die Resolution, die auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 1995 angenommen wurden[6], die Grundlage, auf der der Vertrun (t)74beÜrt1.7 (t)03<bn.1

den Nichtkernwaffenstaaten das Vertrauen zu stärken und zur nuklearen Abrüstung beizutragen;

21. fordert die Kernwaffenstaaten außerdem nachdrücklich auf, in ihre Berichte, die während des Überprüfungszyklus des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Vorbereitung auf die Konferenz im Jahr 2020 vorzulegen sind, konkrete und detaillierte Informationen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung aufzunehmen;

22. legt den Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nahe, die Messbarkeit der Erfüllung von Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung zu verbessern, unter anderem durch Instrumente wie einen Katalog von Fortschrittskriterien, Zeitrahmen und/oder ähnlichen Bezugswerten, um die objektive Bewertung der Fortschritte zu gewährleisten und zu erleichtern[13];

23. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, unverzüglich und in redlicher Absicht multilaterale Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt zu führen, entsprechend dem Geist und dem Zweck der Resolution 1 (I) der Generalversammlung und des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;

24. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anstrengungen zur Aufzeigung, Erarbeitung, Aushandlung und Durchführung weiterer wirksamer rechtsverbindlicher Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung auch künftig zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass am 7. Juli 2017 der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen verabschiedet wurde;

25. empfiehlt, Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein der Zivilgesellschaft für die Risiken und die katastrophalen Auswirkungen einer jeden Detonation von Kernwaffen zu schärfen, so auch durch Aufklärung über Abrüstung;

26. fordert alle Mitgliedstaaten auf, sich die enorme Menge an Ressourcen bewusst zu machen, die für die Instandhaltung, Weiterentwicklung und Modernisierung von Kernwaffenbeständen aufgewendet werden, und zu prüfen, ob diese Ressourcen im Sinne einer besseren Zukunft, wie in den Zielen für nachhaltige Entwicklung vorgesehen, besser genutzt werden könnten;

27. beschließt, den Unterpunkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

37. Plenarsitzung
7. Dezember 2020

[13] Siehe NPT/CONF.2020/PC.I/WP.13